lich gebessert haben. Von Fall zu Fall werden Jugendliche und Heranwachsende, um eine Überbelegung der Zellen zu vermeiden, in das Landesgefängnis nach Ludwigsburg verlegt, wo sie in Einzelzellen untergebracht sind. Wesentlich ungünstiger steht es mit der Ungünstiger steht es mit der Unterbringung in der Frauenhaftanstalt im Landesgefängnis in Ludwigsburg, wo eine Einzelhaft nur in Ausnahmefällen möglich ist und sich deshalb der Einfluß von inhaftierten Dirnen recht negativ auswirken kann. Die Jugendarrestanstalt in Leonberg ist im vorigen Jahr zwar erweitert worden, jedoch ist auch dort infolge der häufigen Wochenendarreste eine Einzelhaft kaum mehr möglich, so daß die beabsichtigte Schockwirkung und Selbstbesinnung nicht in wünschenswerter Weise eintreten kann. Dagegen ist in Zukunft eine Besserung der Verhältnisse nach Inbetriebnahme der neuen Haftanstalt in Stuttgart-Stammheim zu erwarten.

Die Jugendgerichtshilfe bleibt gewöhnlich mit den von ihr betreuten Minderjährigen auch während des Jugendstrafvollzuges in Verbindung. Leider leiden auch die Verhältnisse im Jugendgefängnis unter der sehr starken Überfüllung, die auch den Jugendrichtern Sorge bereitet.

Jugendschutz

Der beim Jugendamt tätige Sachbearbeiter für Jugendschutz hat vor allem in Zusammenarbeit mit Organisationen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe alle grundsätzlichen Jugendschutzfragen zu bearbeiten sowie bei Jugendschutzaktionen, z.B. in Kinos, Tanzlokalen, Leihbüchereien, auf dem Volksfest, beim Fasching usw. mitzuwirken und Einzelverstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen, insbesondere auf Grund eingegangener Meldungen des Jugendschutztrupps der Kriminalpolizei, zu bearbeiten. Ferner hat er Besprechungen von Jugendschutz- und Erziehungsfragen mit Erziehern, Betriebsleitern und interessierten Organisationen zu führen und bei den sog. "Wochen der Besinnung", heute "Brücke zum Leben"+) genannt, mitzuwirken. Schließlich obliegt ihm die Pflege der Beziehungen zum Stadtjugendring und die Behandlung von Jugendproblemen mit den Jugendlichen in den Jugendorganisationen.

In Erfüllung dieser Aufgaben konnte die Arbeit des Jugendschutzes in der Berichtszeit weiter ausgebaut und vertieft werden. Hierbei haben sich folgende Schwerpunkte ergeben:

Mitwirkung bei Vortragsveranstaltungen

Die Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der verantwortlichen Erzieher, in Fragen des Jugendschutzes und der Jugenderziehung gehört zu den wichtigsten laufenden Aufgaben des Amtes. So wurden in den letzten 2 Jahren je 38 Vorträge vor Eltern, Lehrern und Jugendlichen vom beauftragten Sachbearbeiter für Jugendschutz gehalten.

Als eine besonders vordringliche Aufgabe wurden Fragen des Jugendschutzes im Betrieb behandelt. Im Jahr 1959 wurde eine Aufklärungsaktion für alle Betriebe durchgeführt und entsprechendes Jugendschutzschrifttum zur Verfügung gestellt. Leider war das Echo verhältnismäßig gering. Als ersprießlicher erwies sich die Kontaktnahme mit den Ausbildungsleitern der Betriebe in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Auf diese Weise kam es über die Landesarbeitsstelle der Aktion Jugendschutz in der Zeit vom 10. bis 12.2.1960 zu einer Tagung über Jugendschutz im Betrieb.

+) Nähere Ausführungen hierzu Seite 128

Bei den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft "Brücke zum Leben" (früher "Wochen der Besinnung") übernahm der Sachbearbeiter für Jugendschutz in den letzten Jahren 16 Vorträge bei Abgangsklassen der Stuttgarter Volks- und Mittelschulen.

Als besonders fruchtbar hat sich die Elternarbeit in den Kindergärten erwiesen, weil bei dieser Altersstufe der Kinder das Interesse der Eltern an Fragen der Kindererziehung noch am größten ist. In Zusammenarbeit mit einem Psychologen der Erziehungsberatungsstelle hat der Sachbearbeiter in den letzten beiden Jahren 58 Vorträge gehalten. Diese Arbeit soll fortlaufend weitergeführt und zu einer Art Elternseminar ausgebaut werden.

Im Juli 1961 hat der Verein Jugendhaus e.V. ein pädagogisches Fortbildungsseminar für die Mitarbeiter der Jugendhäuser eingerichtet, an welchem u.a. auch der Sachbearbeiter für Jugendschutz als Referent mitgewirkt hat.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Die Hauptarbeit liegt hier in der Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Diese Aufgabe wird in erster Linie in Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Jugendschutztrupp erfüllt, wobei einerseits das Jugendamt die Polizei auf Gefahrenquellen aufmerksam macht und andererseits die Polizei Einzelmeldungen über Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen dem Jugendamt zur weiteren Behandlung übergibt. Von der Polizei gingen im Rechnungsjahr

1959	577	Meldungen	über	282	Jungen	und	295 Mädchen
1960	471	"	"	241	"	"	230 "
1961	425	"	"	209	"	"	216 "

ein. Diese Zahlen bewegen sich etwa in gleicher Höhe wie in den vorausgegangenen Jahren. Im Jahr 1961 ist allerdings ein deutlicher Rückgang erkennbar, der dadurch noch augenfälliger wird, daß 40 % dieser Meldungen Verstöße gegen die Volksfestordnung waren, während dieser Anteil im Vorjahr nur etwa 10 % betrug. Im übrigen ist die Zahl dieser Meldungen kein Maßstab für den Umfang der Jugendgefährdung, da sich der Schwerpunkt der Polizeikontrollen immer wieder verschiebt und sich am Ende des letzten Jahres besonders auf die Leihbücherei-Kontrollen konzentrierte.

Als jugendgefährdende Orte werden immer wieder das Gebiet der Innenstadt und hier vor allem die zweifelhaften Nachtlokale und Tanzbars genannt, teils weil solche Lokale auch als Kontaktorte von Dirnen und amerikanischen Soldaten benützt werden, teils weil sie als Treffpunkt von gefährdeten Jugendlichen, in Einzelfällen sogar von Schülerinnen, dienen. Die in solchen Lokalen gewöhnlich zu beobachtende Schummerbeleuchtung unterstreicht den Gefährdungscharakter. Es läßt sich immer wieder feststellen, daß gerade diese üblen Lokale, deren Namen im Laufe des Jahres mehr als dutzendfach in polizeilichen Meldungen und anderen Berichten vorkommen, auf labile Jugendliche eine gewisse Anziehungskraft ausüben. Außer der sittlichen Gefährdung entstehen besondere Gefahren durch den Ausschank sog. "scharfer" Getränke. Auch in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe gewinnt man immer wieder den Eindruck, daß diese Lokale teilweise die Brutstätten der Jugendkriminalität sind. Erfreulicherweise hält die Polizei diese Lokale unter ständiger intensiver Kontrolle. Leider wird die Zahl dieser Lokale mit jedem Jahr größer. Damit wächst auch die Gefährdung junger Menschen, was sich in der Zahl der jährlich aufgegriffenen Jugendlichen, insbesondere der Mädchen, zeigt.

Ein weiterer Gefahrenpunkt liegt im Herumtreiben insbesondere zur Nachtzeit auf dem Hauptbahnhof und in Anlagen. Auch hierüber gehen immer wieder Meldungen - vor allem wegen der Gefahr der Begegnung mit sittlich zweifelhaften Elementen - beim Jugendamt ein.

Die Spielhallen haben sich in Stuttgart innerhalb weniger Jahre von 2 auf

mehr als 10 vermehrt, jedoch haben die Verstöße gegen § 6 JSchG nicht zugenommen. So gingen

im Jahr	1959	36
	1960	47
	1961	31 Meldungen

über in Spielhallen festgestellte Jugendliche ein; diese Zahlen schließen auch die Jugendlichen mit ein, die beim Spielen an geldauszahlenden Automaten in Gasthäusern angetroffen wurden.

Jugendliche, die von der Polizei an jugendgefährdenden Orten aufgegriffen werden, werden in schwereren Fällen von der Polizei nach Hause gebracht oder dem Jugendamt übergeben. In allen Fällen nimmt aber das Jugendamt mit den Eltern Verbindung auf, wobei sich diese in der Mehrzahl der Fälle durchaus einsichtig verhalten. Maßnahmen gegen Jugendliche, die auf Grund des Jugendschutzgesetzes von der Polizei beanstandet wurden, waren nur in den Fällen zu ergreifen, in denen die betreffenden Jugendlichen ohnedies sittlich gefährdet bzw. bereits verwahrlost waren.

Außerdem wurden in besonderen Fällen die Verantwortlichen gemäß § 13 und 14 JSchG gerichtlich zur Rechenschaft gezogen; in einem Fall, weil an Jugendliche Branntwein verkauft, in einem anderen Fall, weil Kinder und Jugendliche beim Tanz in einem öffentlichen Lokal nicht weggewiesen, und in einem weiteren Fall, weil einem schon angetrunkenen Jugendlichen unter 16 Jahren noch weiter Alkohol ausgeschenkt worden war. Im ersten Fall wurde der Schuldige zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, in den beiden anderen Fällen wurden Geldstrafen ausgesprochen. Solche Einzelfälle bleiben nicht ohne Wirkung. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Veröffentlichung solcher Strafurteile eine gute präventive Wirkung haben kann. Erziehungsberechtigte, die wegen mangelnder Aufsichts- und Erziehungspflicht in Jugendschutzsachen angezeigt werden, können jedoch strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihnen Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Jugendschutz bei größeren Veranstaltungen

Der Jugendschutz auf dem Volksfest hat in den letzten Jahren festere Formen angenommen. Das Volksfest übt auf Jugendliche immer eine große Anziehungskraft aus, kann aber zur Abendzeit erfahrungsgemäß leicht zum jugendgefährdenden Ort insbesondere für Kinder und jugendliche Mädchen werden. Vor allem wurde in den letzten Jahren strenger darauf gesehen, daß in den Schaubuden keine jugendgefährdenden Vorführungen gezeigt werden. Im Jahre 1960 trat die auf Anregung des Amts und des Jugendamtsausschusses vom Gemeinderat geänderte Volksfestordnung in Kraft, die neue Handhaben bot, um Kinder und Jugendliche vom Volksfestgelände in den Abendstunden fernzuhalten. Demnach ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit auf dem Festplatz ab 20 Uhr nur noch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und ab 22 Uhr überhaupt nicht mehr gestattet. Im übrigen galt es, den Schaustellern und Volksfestwirten die strengere Einhaltung der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen einzuschärfen. Unter diesen Gesichtspunkten mußten im Zusammenwirken mit der Polizei

im Jahr	1959	44
	1960	49
	1961	170 Jugendliche

beim Volksfest protokollarisch beanstandet werden. Die Zahl der Fälle, in denen Kinder und Jugendliche ohne Meldung vom Festplatz verwiesen wurden, dürfte ein Vielfaches betragen. Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre hat die Polizei ihre Kräfte auf dem Volksfestgelände erheblich verstärkt. Teilweise wurden aufgegriffene Jugendliche schon auf dem Volksfestgelände den Betreuungsorganen des Jugendamts übergeben. Außerdem wurden in Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege die Schaubuden unter dem

Gesichtspunkt der Jugendgefährdung überprüft; festgestellte Mißstände konnten zusammen mit dem Verkehrsamt sofort behoben werden.

Alljährlich ist es notwendig, durch Aufklärung und Aufrufe Eltern und Schulen rechtzeitig auf die Gefahren des Faschingstreibens für die Jugend hinzuweisen. Erfahrungsgemäß sind nennenswerte Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen auf größeren Faschingsveranstaltungen nicht festzustellen. Dagegen stellt das alljährliche rummelartige Treiben auf der Königstraße immer wieder einen Gefahrenherd dar. In den vergangenen Jahren waren immer wieder Ausschreitungen zu beobachten oder mindestens zu befürchten. Deshalb wurde seit dem vorigen Jahr ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, diese Gefahren auf ein Minimum zu begrenzen. Dies geschah dadurch, daß Eltern und Schulen angehalten wurden, Kinder von der Königstraße fernzuhalten, ferner durch Verstärkung der Polizei und schließlich durch Aufstellung von drei Lautsprechern, welche Schallplattenmusik darboten. So konnte im Jahr 1961 erreicht werden, daß keine Übergriffe übermütiger oder zweifelhafter Elemente eingetreten sind.

Jugendgefährdung in Freibädern, zum Beispiel durch schamloses Verhalten von Pärchen, trat besonders im letzten Jahr zunehmend in Erscheinung und gab der Polizei Veranlassung zu besonderen Kontrollen im Zusammenwirken mit den Bademeistern.

Bekämpfung des jugendgefährdenden Schrifttums

Die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften notwendigen Schutzmaßnahmen sind in Stuttgart im wesentlichen erst innerhalb der Berichtszeit angelaufen. Zunächst wurden im Jahre 1959 vom Jugendamt alle Leihbüchereien in Stuttgart angeschrieben und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert. Außerdem wurde mit einzelnen Leihbuchhändlern und Grossisten zu diesem Zweck Fühlung aufgenommen. Im Jahre 1960 wurde in einigen Leihbüchereien durch stichprobenartige Nachschau festgestellt, daß die meisten von ihnen jugendgefährdende Schriften führten. Im vorigen Jahr wurden dann die Leihbüchereien systematisch überprüft, indem den Geschäftsinhabern die gesetzlichen Grundlagen mitgeteilt und eine Liste der indizierten Schriften ausgehändigt wurde. Diese Aktion wurde zusammen mit der Polizei durchgeführt. Im November und Dezember 1961 wurden 121 Leihbüchereien überprüft und hierbei insgesamt 713 Bücher sichergestellt. Nur 25 Leihbüchereien blieben ohne Beanstandung. Besonders bedenklich ist, daß die Mehrzahl der Leihbuchhändler die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht kannten. Bezeichnend ist weiter, daß der größte Teil der festgestellten jugendgefährdenden Schriften schon in den Jahren 1953 und 1954 indiziert worden war. Das Ergebnis dieser Kontrollen gibt jedenfalls Veranlassung, die Leihbüchereien weiterhin im Auge zu behalten.

Da die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nur auf Antrag tätig wird, hat das Jugendamt im vergangenen Jahr 6 Vorschläge dem Innenministerium zur Beantragung der Überprüfung von Schriften vorgelegt. Davon haben 2 Anträge bis jetzt zur Indizierung durch die Bundesprüfstelle geführt. Um diese Überprüfungstätigkeit in Zukunft mehr auszudehnen, muß für diese Aufgabe erst ein ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis gewonnen werden.

Als positive Maßnahmen des literarischen Jugendschutzes während der Berichtszeit sind zu nennen

der Ausbau der Jugendbüchereien in Stuttgart, insbesondere in den Jugendhäusern,

die alljährliche Verteilung umfassender Verzeichnisse über gute Jugendbücher an die Schulen sowie

die Durchführung von Vorlesewettbewerben auf Initiative des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels in den Schulen.